

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Diera-Zehren (Bekanntmachungssatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren mit Beschluss Nr. 88-05/2013 am 27.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Diera-Zehren erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Diera-Zehren. Das Amtsblatt trägt den Namen „Amtsblatt Diera-Zehren“. Das Amtsblatt erscheint monatlich.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

### **§ 2 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie an einer bestimmten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### **§ 3 Notbekanntmachung**

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.

(2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### **§ 4 Ortsübliche Bekanntmachung / Ortsübliche Bekanntgabe**

(1) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben oder zugelassen ist, erfolgt diese, wenn nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Diera-Zehren.

Diese befinden sich in:

Nieschütz (Am Göhrischblick 1, am Parkplatz Gemeindeverwaltung)

Diera (Dorfstraße, am Parkplatz gegenüber Tischlerei Pärsch)

Zehren (Leipziger Straße, an B 6 Busbucht, rechts neben Sparkasse und Fußwegaufgang zur Kirche)

Niederlommatzsch (Niederlommatzscher Straße, gegenüber Gedenkstätte der Gefallenen des I. und II. Weltkrieges)

Der Aushang erfolgt während der Dauer von mindestens drei Tagen.

(2) Der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Abnahme sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung und Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

### **§ 5 Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

(2) Eine Ersatzbekanntmachung ist, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, mit Ablauf der Niederlegungsfrist (§ 2) vollzogen.

(3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 Satz 1 vollzogen.

(4) Die ortsübliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe sind, auch in

den Fällen der Verbindung mit einer Ersatzbekanntmachung, in dem in der jeweils maßgeblichen Rechtsvorschrift bestimmten Zeitpunkt vollzogen. Besteht eine spezielle Rechtsvorschrift nicht, ist die ortsübliche Bekanntmachung / Bekanntgabe mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen (§ 4).

(5) Der Vollzug der Bekanntmachung oder Bekanntgabe ist in den Akten nachzuweisen.

## § 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Diera-Zehren vom 25.02.2008 außer Kraft.

Nieschütz, den 27.05.2013

  
Carola Balk  
Bürgermeisterin



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat und
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannte Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.